

grundsätzlich tätig werden, sofern nicht gesetzlich die Zuständigkeit übergeordneter Gerichte festgelegt ist oder die gesellschaftlichen G. in Aktion treten. Die Kreis-G. entscheiden auch über Einsprüche gegen Beschlüsse gesellschaftlicher G. und sichern so die Gesetzlichkeit der Rechtsprechung. Beim Kreis-G. entscheiden grundsätzlich Kammern in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Bei den Kreis-G. bestehen Rechtsauskunftsstellen, die kostenlos -> *Rechtsauskünfte* erteilen, und Rechtsantragstellen, die die Anträge der Bürger in gerichtlichen Verfahren auf nehmen. Der Gewährleistung der Gesetzlichkeit und Einheitlichkeit der Rechtsprechung der G. dienen die Tätigkeit der Bezirks-G. und des Obersten Gerichts, die vor allem unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen über -> *Rechtsmittel* der Bürger und der -> *Staatsanwaltschaft* gegen gerichtliche Entscheidungen sowie über Kassationsanträge (-> *Kassation*) der Staatsanwaltschaft, des Präsidenten des Obersten Gerichts bzw. der Direktoren der Bezirks-G. sowie der Leiter der Militärober-G. entscheiden. Entscheidungen übergeordneter G. sind für nachgeordnete G. verbindlich. Zu den verfassungsmäßigen Garantien der Gesetzlichkeit der Rechtsprechung der G. gehören auch das Verbot von Ausnahme-G. und die Festlegung, daß nur ein nach dem Gesetz zuständiger Richter entscheiden darf, sowie die Aufsicht der Staatsanwaltschaft in gerichtlichen Verfahren. Jeder Bürger kann bei Gericht seinen Standpunkt zur Sache selbst umfassend vortragen sowie sich dabei beraten bzw. vertreten lassen. In Strafsachen besteht das Recht auf Verteidigung. Zur Wahrung seiner Rechte kann sich jeder Bürger eines -> *Rechtsanwalts* bedienen. Die G. sind gesetzlich verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit den Volksvertretungen, den Staats- und Wirtschafts-

organen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten. Der Erhöhung der Wirksamkeit der Tätigkeit der G. dienen die -> *Gerichtskritik* und eine breite Öffentlichkeitsarbeit.

*Gerichtskritik*: besonderer Beschluß eines staatlichen -> *Gerichts*, der Kritik an Gesetzesverletzungen oder solchen Umständen übt, die die Begehung von Straftaten und anderen Gesetzesverletzungen begünstigen. Die G. wird im Zusammenhang mit dem einzelnen bei Gericht anhängigen Verfahren angewendet, unabhängig davon, ob es sich um Straf-, Zivil-, Arbeits-, Familienrechtssachen oder andere, den Gerichten übertragene Angelegenheiten handelt. Sie dient der Erhöhung der Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren und damit der Festigung der -> *sozialistischen Gesetzlichkeit*, der Vorbeugung von -> *Straftaten*, anderen -> *Rechtsverletzungen* sowie Rechtsstreitigkeiten und fördert die Wahrnehmung der anderen Organen gesetzlich übertragenen Verantwortung für die Verwirklichung des -> *sozialistischen Rechts* und die Bekämpfung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen in ihrem Verantwortungsbereich. Soweit sich die G. gegen Verletzungen von Gesetzen richtet, trägt sie Züge einer Sanktion. Die G. muß auf der zweifelsfreien Feststellung der zu kritisierenden Gesetzesverletzung bzw. der anderen Umstände beruhen, die Verletzungen der Gesetzlichkeit begünstigen. Die Anwendung der G. ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Pflicht des Gerichts, sofern die zu kritisierenden Umstände noch nicht beseitigt sind oder andere Organe, z. B. die -> *Staatsanwaltschaft*, noch keine Maßnahmen gegen Gesetzesverletzungen eingeleitet haben. Die G. kann an Organe der staatlichen Verwaltung, Wirtschaftsorgane, Be-